



# Osteschule

## Haupt- und Realschule Hemmoor

Osteschule, Am Schulzentrum 1, 21745 Hemmoor

An alle Eltern und Erziehungsberechtigten

Schulträger:



---

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen

Telefon-Durchwahl

Datum

Rektor

(04771) 64 58-0

21.08.2020

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

das neue Schuljahr startet in ein paar Tagen. Wie Sie vielleicht aus den Medien entnommen haben, starten wir im „eingeschränkten Regelbetrieb“. Das bedeutet, dass wieder alle Schülerinnen und Schüler täglich in die Schule kommen. Um Ihnen die geltenden Regeln mitzuteilen ist dieser Elternbrief etwas umfangreicher gehalten. Im Wesentlichen geht es um folgende Punkte:

- 1. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist in den Gängen und auf dem Schulhof verpflichtend.**
- 2. Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.**
- 3. Schulfremde Personen müssen sich anmelden und bei Betreten der Schule in eine Liste eintragen.**
- 4. Bei Rückkehr aus Corona-Risikogebieten dürfen Schülerinnen und Schüler die Schule nur nach einer zweiwöchigen Quarantäne oder mit einem negativen Corona-Test betreten.**
- 5. Aufhebung des Abstandsgebots durch das Kohorten-Prinzip.**
- 6. Bekannte Hygieneregeln bleiben bestehen.**

### 1. Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu Personen anderer Kohorten nicht gewährleistet werden kann. Das betrifft Gänge, Flure, die Aula und auch das Außengelände. Hierfür ist eine MNB ausreichend. Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht gestellt. Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als MNB verwendet werden.

Im Unterricht ist, auch beim Unterschreiten des Mindestabstands, keine dauerhafte Maskenpflicht vorgesehen, da die lange Tragedauer sehr belastend wäre. Kann der Mindestabstand zur Lehrkraft nicht eingehalten werden, z.B. bei individuellen Erklärungen, ist eine MNB zu tragen.

Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer MNB nicht zumutbar ist und die dies glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung ausgenommen.

Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zu MNB dar, da Visiere nicht die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim-Tröpfchenauswurfs reduzieren, sondern maximal die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen. Das tatsächliche Rückhaltevermögen für Aerosole ist aufgrund der Umströmung des Visiers sehr begrenzt.

Ähnliches gilt für Plexiglastrennwände (Spuckschutz).

Da auch auf dem Schulhof eine MNB zu tragen ist, gibt es vor oder nach den Pausen die Möglichkeit des Frühstücks in der Klasse.

## 2. Schulbesuch bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein. Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z.B. nur Schnupfen, leichter Husten) **kann die Schule besucht werden**. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z.B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert (z.B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d.h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit
  - Fieber ab 38,5°C oder
  - akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
  - anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist,sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichtszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen.

Über die Wiederzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

### 3. Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (z. B. Elternabende). Die Kontaktdaten werden dokumentiert und drei Wochen in der Schule aufbewahrt.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken. Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind den Erziehungsberechtigten ggf. telefonisch mitzuteilen.

Die Eingangstür bleibt während der Unterrichtszeit verschlossen, eine Klingel befindet sich neben der Tür.

### 4. Rückkehr aus Corona-Risikogebieten

Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. testen lassen, beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben. Bitte melden Sie sich in jedem Fall in der Schule.

### 5. Kohortenprinzip

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips (Gruppen aus mehreren Klassen) aufgehoben. Kohorten sollen möglichst klein gehalten werden, damit im Falle des Auftretens von Infektionen möglichst wenig Personen von Quarantänemaßnahmen betroffen sind. Durch die Wiedereinführung des Wahlpflichtunterrichts gelten die jeweiligen Jahrgänge einer Schulform als Kohorte. Abweichend davon gilt der komplette Jahrgang 8 als Kohorte, da hier schulformübergreifende WPK's bestehen.

Auch wenn Sie nach einem Corona-Fall innerhalb der Kohorte von der Schule oder dem Gesundheitsamt umgehend informiert werden, unterstützen wir zusätzlich die Nutzung der Corona-Warnapp. Daher dürfen die Schülerinnen und Schüler ihre Handys stummgeschaltet (nicht ausgeschaltet, wie es in der Schulordnung vorgesehen ist) und nicht sichtbar verstaubt im Unterricht eingeschaltet lassen.

### 6. Hygieneregeln

Die bereits vor den Ferien eingeführten Hygieneregeln bleiben bestehen. Die wichtigsten Regeln finden Sie im Anhang.

Das Händewaschen mit Seife ist ein ausreichender Schutz. Einige Eltern haben ihren Kindern kleine Flaschen mit Desinfektionsmittel mitgegeben, damit sie sich nicht am Waschbecken anstellen müssen. Leider schützen die meisten Desinfektionsmittel nur vor Bakterien. Daher sind diese Mittel als Schutz nicht ausreichend. Bei Betreten des Schulgebäudes besteht weiterhin Wasch- oder Desinfektionspflicht. Arbeitsblätter u.ä. dürfen verteilt werden, persönliche Gegenstände (Stifte, Taschenrechner usw.) dürfen nicht getauscht werden.

In den Toilettenräumen dürfen sich maximal zwei Personen aufhalten. Daher ist die Benutzung während der Unterrichtszeit erlaubt. Die Schülerinnen und Schüler gehen dazu auf direktem Wege zur Toilette und wieder zurück und achten dabei selbständig auf die maximale Personenanzahl.

**Zum Schutz aller werden Verstöße gegen die Hygieneregeln sofort geahndet und sanktioniert.**

Die Brötchenverkauf und der Kiosk bleiben leider weiterhin geschlossen.

Die unter Punkt 2 genannten Einschränkungen bei Krankheitssymptomen gelten auch für die Lehrkräfte. Daher kann es -gerade in Erkältungszeiten- zu Unterrichtsausfällen kommen, auch zu Homeoffice-Tagen, weil eine große Zahl von Ausfällen nicht kompensiert werden kann und eine Aufteilung der Klassen wegen des Kohorten-Prinzips nicht zulässig ist.

Trotz der immer noch angespannten Lage hoffe ich auf ein ruhiges, lehrreiches Schuljahr 2020/2021. Nur gemeinsam und unter Einhaltung der notwendigen Vorschriften können wir das Optimum für alle Schülerinnen und Schüler erreichen.

Mit freundlichen Grüßen



## Anlage

# Hygieneplan der Osteschule

*Die Gesundheit aller Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen bei uns an erster Stelle.*

Folgende Verhaltensregeln zum Infektionsschutz gelten, solange die Pandemie-Situation im Land besteht:

## **I. Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln**

1. Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Verhaltensregeln.

([http://www.drachensee.de/fileadmin/user\\_upload/drachensee/News/Corona/Infektionsschutz\\_Metacom.pdf](http://www.drachensee.de/fileadmin/user_upload/drachensee/News/Corona/Infektionsschutz_Metacom.pdf) oder [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).

2. Bei ernsthaften Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben. Näheres unter <https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/aktuell-coronavirus/checkliste-corona-hygiene/niedersaechsischer-rahmenhygieneplan-corona-schule.pdf> (Punkt 2) oder dem Infobrief zum Anfang des Schuljahres.

3. Schülerinnen und Schüler, die einer der in Kap. 24 des Rahmenhygieneplans des Landes Niedersachsen genannten Risikogruppen angehören, haben wieder regelmäßig am Unterricht in der Schule teilzunehmen.

Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen aus den oben beschriebenen Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, können ebenfalls wieder regelmäßig am Präsenzunterricht teilnehmen.

Die ausschließliche Teilnahme am Lernen zu Hause ist für Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich.

Für Lehrer und sonstige Bedienstete gelten hierfür die jeweils aktuellen gesetzlichen Vorgaben.

4. Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln auf dem Schulweg („Maskenpflicht in Bussen und Bahnen zum 27.04.2020“), am Fahrradstand und in der Schule.

5. Einhaltung von mindestens 1,50 m Abstand zu Personen.

6. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist außerhalb der Unterrichtsräume verpflichtend. Das gilt auch im Klassenraum, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zur Lehrkraft nicht eingehalten werden kann. Die Mund-Nase-Bedeckung ist selbst mitzubringen, hygienisch zu behandeln und täglich zu wechseln (s. <https://www.arbeitsschutz-schulen-nds.de/?id=2357> ; Stichwort: Mund-Nasen-Schutz)

7. Desinfizieren oder Waschen der Hände vor dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes an dem bereitstehenden Desinfektionsspender vor dem Eingang, den Waschbecken in der Toilette der Aula oder dem Klassenraum.

Hygieneregeln befinden sich an allen Waschbecken in den Klassen und den Toiletten. Seife ist an allen Waschbecken vorhanden.

8. Das Treppenhaus soll nur auf der Seite benutzt werden, auf der sich auch der Klassenraum befindet. Somit wird „Begegnungsverkehr“ verhindert. Die festgelegte, dokumentierte Tischanordnung und der Sitzplan müssen zwingend eingehalten werden, da die Dokumentation

hierüber dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden muss. Veränderungen müssen unverzüglich dokumentiert und bei der SL abgegeben werden.

Material darf mit anderen nicht ausgetauscht werden. Innerhalb der Klasse sollte mehrmals täglich (mind. alle 45 Minuten) für mehrere Minuten über das vollständig geöffnete Fenster gelüftet werden.

9. Die eigentlichen Unterrichtszeiten bleiben unverändert.

10. Die Pausenzeiten bleiben gleich. Die 10-ten Klassen benutzen den kleinen Schulhof (Verkehrsübungsplatz) und die Toiletten in der Aula. Als Weg zum Schulhof und zurück darf nur das Treppenhaus benutzt werden auf der Seite sich Klassenraum befindet. Durch die gleichen Pausenzeiten gibt es keine gegenläufige Schülerbewegungen, daher gibt es keine gekennzeichneten Laufwege. Einzige Ausnahme ist der Flur zwischen den Toiletten. Dort geben Pfeile die Laufrichtung an. Die jeweiligen Fachlehrer begleiten die Klassen auf den Schulhof und holen sie nach Pausenende dort wieder ab.

11. Toilettengänge werden während des ganzen Vormittags jederzeit ermöglicht, um Wartezeiten in den großen Pausen zu vermeiden.

Bei den Toilettengängen ist unbedingt Folgendes zu beachten:

- Die maximale Personenanzahl von 2 für den Toilettenraum ist unter Wahrung der Abstandsregel einzuhalten.

- Sollte der WC-Raum von der maximalen Personenanzahl besetzt sein, ist an den Markierungen auf dem Flur zu warten.

12. Der Kiosk und der Brötchenverkauf sind bis auf Weiteres geschlossen!

13. Unterricht in Fachräumen ist wieder erlaubt. Auch hier ist auf eine feste, dokumentierte Sitzordnung zu achten.

14. Nach Schulschluss verlassen alle SuS unverzüglich einzeln, nicht in Kleingruppen, das Schulgelände.

15. Das Betreten des Sekretariats ist nur in dringenden Fällen erlaubt! Vor dem Lehrerzimmer ist kein Aufenthalt gestattet!

16. Der Sanitätsraum bleibt geschlossen. Wer in der Schule krank wird oder sich verletzt, muss direkt abgeholt werden. Auch der Schulsanitätsdienst darf nicht tätig werden.

17. Im Lehrerzimmer muss auf die Wahrung der Abstandsregeln (Punkt 5) geachtet werden. Die Position der Tische und Stühle darf nicht verändert werden.

18. Für die Zeit der aktuellen Pandemie-Situation gilt eine geänderte, an die jeweilige Schüleranzahl an der Schule angepasste Pausenaufsicht (siehe Aufsichtsplan).

19. Schulfremde Personen müssen sich umgehend im Sekretariat (Handwerker auch beim Hausmeister) anmelden. Nach vorheriger Terminabsprache können Sozialarbeiter oder Lehrer auch direkt aufgesucht werden. In jedem Fall ist der Besuch mit Uhrzeit und persönlichen Daten des Besuchers auf den bereit liegenden Meldezetteln zu dokumentieren. Die Zettel sind drei Wochen zu verwahren und danach zu vernichten. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für alle Besucher verpflichtend.

## **II. Meldepflicht**

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung umgehend mitzuteilen. Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i.V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Wir alle wissen, dass diese Maßnahmen ungewöhnlich und zum Teil mit großen Umstellungen verbunden sind. Dennoch müssen wir alle Maßnahmen zu unserem eigenen Schutz umsetzen! Bitte geht davon aus, dass der Hygieneplan von Zeit zu Zeit aktualisiert und den neuen Erfordernissen angepasst wird.